

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 8/94

BESCHLUSS

vom

15. Dezember 1994

in dem Rechtsstreit

Marion G[REDACTED], P[REDACTED]straße [REDACTED], Bad L[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Herbert S[REDACTED], D[REDACTED] Weg [REDACTED], P[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Partner in [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 15. Dezember 1994 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang,
Dr. Wenzel, Tropf und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 4. November 1993 wird nicht angenommen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Grundstücks-
kaufvertrag sei gemäß §§ 313 Satz 1, 125 BGB unwirksam,
falls der Beklagte die Verpflichtung übernommen habe, für
eine Versicherung des Gebäudes zu sorgen, ist nicht frei
von Rechtsfehlern. Die getroffenen Feststellungen tragen
zwar die Rechtsauffassung, daß eine entsprechende Lei-
stungsverpflichtung des Beklagten der Beurkundungspflicht
unterlegen habe. Die Nichtbeachtung der Form führt indes
nach § 139 BGB nur dann zur Gesamtnichtigkeit des Grund-
stückskaufvertrages, wenn nicht anzunehmen ist, daß er auch
ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Mit dieser

- 3 -

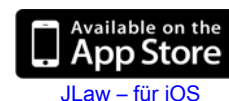
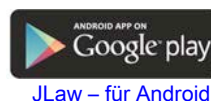
Frage hat sich das Berufungsgericht nicht auseinandergesetzt.

Der Beklagte ist jedoch gemäß § 326 Abs. 1 BGB vom Kaufvertrag wirksam zurückgetreten. Der den Rücktritt rechtfertigende Zahlungsverzug ist durch die von der Klägerin erklärte Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch nicht entfallen. Falls sich der Beklagte rechtsverbindlich zur Vornahme der Versicherung verpflichten wollte, kommt ein Schadensersatzanspruch schon deswegen nicht in Betracht, weil die Verpflichtung beurkundungsbedürftig und damit unwirksam war. Handelte es sich hingegen um ein reines Gefälligkeitsverhältnis, so ist zweifelhaft, ob sich hieraus Schutz- und Sorgfaltspflichten ergaben, deren Verletzung eine Schadensersatzhaftung nach sich ziehen konnte (vgl. BGHZ 21, 102, 106 f; Erman/Werner, BGB, 9. Aufl., vor § 241 Rdn. 33; MünchKomm-BGB/Kramer, 3. Aufl., vor § 241 Rdn. 32 a ff, 37). Hierauf kommt es jedoch im vorliegenden Fall nicht an. Selbst bei Zugrundelegung eines Schadensersatzanspruches in Höhe von 175.000 DM blieb ein offener Kaufpreisrest von 55.000 DM, den die Klägerin weder gezahlt noch zur Zahlung angeboten hat. Sie war nur zur Zahlung von 40.000 DM bereit. Eine solche Teilleistung brauchte der Beklagte nicht anzunehmen. Der somit fortbestehende Verzug war auch weiterhin von der Klägerin zu vertreten. Das Risiko, die eigene Leistung nicht oder nicht in dem gebotenen Umfang rechtzeitig erbracht zu haben, trägt auch, wenn Tatsachen- und Rechtsverhältnisse schwierig sind, grundsätzlich der Schuldner. Die Klägerin hat keine Umstände dafür vorgetragen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Daß sie später höhere Zahlungsangebote unterbreitet hat, ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ohne Bedeutung, da der Beklagte zu diesem Zeitpunkt bereits den Rücktritt erklärt hatte.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 230.000 DM

Hagen

Lambert-Lang

Wenzel

Tropf

Krüger